

RS OGH 1981/4/29 1Ob504/81, 3Ob1017/84

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.04.1981

Norm

EO §390 I

EO §390 V

EO §394

EO §396

Rechtssatz

Wenn sich das Gericht mit der erbrachten Sicherheitsleistung begnügte und daraufhin die Zustellung der einstweiligen Verfügung an den Gegner der gefährdeten Partei (§ 390 Abs 3 EO) verfügte, wird das in der einstweiligen Verfügung ausgesprochene Verbot mit der Zustellung wirksam. Keineswegs darf dann noch der Gegner der gefährdeten Partei vor Befolgung der einstweiligen Verfügung prüfen, ob die vom Gericht angenommene Sicherheitsleistung als hinreichend zu erachten und die zugestellte einstweilige Verfügung wirksam geworden ist; die Nichtprüfung schließt jedenfalls einen Ersatzanspruch nach § 394 EO nicht aus.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 504/81
Entscheidungstext OGH 29.04.1981 1 Ob 504/81
SZ 54/66
- 3 Ob 1017/84
Entscheidungstext OGH 07.11.1984 3 Ob 1017/84
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0005540

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.09.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at